

Hauptsatzung der Stadt Bad Laasphe vom 10. Oktober 1995 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
§ 3 a	Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12	Bürgermeister
§ 13	Allgemeiner Vertreter
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 16	Geschlechtsneutrale Formulierung
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - SGV.NW. 2023 -) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1999 (GV.NW. S. 590) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 05.10.1995 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2018, beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Laasphe und die Gemeinden Amtshausen, Banfe, Bermershäusen, Bernshäusen, Feudingen, Fischelbach, Großenbach, Heiligenborn, Herbertshäusen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershäusen, Rüpershäusen, Saßmannshäusen, Steinbach, Volkholz und Weide wurden durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV NW S. 1224) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen "Stadt Laasphe" erhielt.

Mit Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1983 ist der Stadt die staatliche Anerkennung als Kneipp-Heilbad verliehen worden. Mit Urkunde vom 13. Dezember 1983 hat der Innenminister des Landes bestimmt, dass die Stadt Laasphe mit Wirkung vom 1. Januar 1984 ihren Namen mit dem Zusatz „Bad“ führt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Laasphe, jetzt Bad Laasphe, ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16. Januar 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
In Schwarz eine silberne (weiße) Stadtmauer mit offenem Torturm, überragt von zwei silbernen (weißen) Zinntürmen, zwischen denen ein silberner (weißer) mit zwei schwarzen Pfählen belegter Schild schwebt.
- (2) Der Stadt Laasphe, jetzt Bad Laasphe, ist ferner mit gleicher Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Die Flagge ist in zwei gleich breiten Bahnen von Silber (Weiß) und Schwarz längsgestreift und zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt.
Beschreibung des Banners:
Das Banner ist von Silber (Weiß) und Schwarz im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte des oberen Drittels das Wappen der Stadt.
- (3) Die Stadt Laasphe, jetzt Bad Laasphe, führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
Amtshausen, Banfe, Bernshausen, Bermershausen, Feudingen, Fischelbach, Großbach, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Laasphe, Laaspherhütte, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershausen, Rüpershausen, Saßmannshausen, Steinbach, Volkholz, Weide.
Die Ortschaften, mit Ausnahme von Laasphe, führen ihren bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter und zwar: "Bad Laasphe-...". Die Ortschaft Laasphe führt als Ortsbezeichnung den Namen "Bad Laasphe".

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den Grenzen der gleichnamigen Gemarkungen, wie sie im amtlichen Katasterverzeichnis verzeichnet sind, mit folgenden Abweichungen:

Zur Ortschaft Banfe gehört auch die Gemarkung Heiligenborn; zur Ortschaft Laaspherhütte gehören die Grundstücke der Gemarkung Laasphe, Fluren 31 und 32; zur Ortschaft Rückershausen gehören aus den Gemarkungen Feudingen und Oberndorf die Grundstücke der Siedlung "Hinterm Hainberg"; zur Ortschaft Kunst-Wittgenstein gehören aus der Gemarkung Laasphe die Grundstücke "Friedrichshammer".

- (2) Für jede Ortschaft, ausgenommen der Ortschaft Laasphe, wird ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

1. Für die Ortschaft Laasphe: "Bad Laasphe",
2. für die übrigen Ortschaften: "Bad Laasphe, Stadtteil".

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Mitarbeiterin als Gleichstellungsbeauftragte mit angemessener Stundenzahl.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile der Stadt beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der Rat ist durch den Bürgermeister über Zeit und Ort der Versammlung schriftlich zu informieren. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Laasphe fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Laasphe fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat gem. § 57 GO einen Beschwerdeausschuss bilden.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Bad Laasphe.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (3)

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die ständigen Berater im Schulausschuss (§ 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz vom 18.01.1985, GV.NW.S.288, in der jeweils geltenden Fassung) und die Mitglieder des Umlegungsausschusses (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, in der jeweils geltenden Fassung) gelten als sachkundige Bürger im Sinne dieser Entschädigungsvorschriften.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Dezernent sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Laasphe festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Allgemeiner Vertreter

- (1) Es wird ein allgemeiner Vertreter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters sind die einzelnen Fachbereichsleiter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammen mit einem weiteren Fachbereichsleiter vertretungsbefugt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Siegener Zeitung und den in Bad Laasphe erscheinenden Ausgaben der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden außerdem durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln öffentlich bekanntgemacht:

Bekanntmachungskasten neben dem Haupteingang des Rathauses der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten neben dem Haupteingang des Rathauses der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Angestellte ab und nach Entgeltgruppe 12 TVöD sowie Beamte ab und nach Besoldungsgruppe A 12 werden aufgrund eines Ratsbeschlusses eingestellt, höhergruppiert bzw. befördert und entlassen. Im Übrigen ist der Bürgermeister gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.

§ 16

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Alle nicht geschlechtsneutralen Formulierungen in dieser Hauptsatzung gelten für alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.